

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Seit dem 01.01.1980 ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Kraft.
Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des UVG und weist auf die Mitwirkungspflichten hin.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach diesem Gesetz, wenn es

- a) **das 18. Lebensjahr*** noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet im Haushalt eines seiner Elternteile lebt, welcher
 - **ledig, verwitwet** oder **geschieden** ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner i.S.d. § 1567 Abs.1 Satz 1 BGB **dauernd getrennt lebt** oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich **wenigstens 6 Monate** in einer Anstalt (Klinik oder Justizvollzugsanstalt) untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil oder wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Halbwaisenbezüge in der nach Abschnitt II in Betracht kommenden Höhe erhält.

***Hinweis:** Ab Vollendung des 12. Lebensjahres, müssen besondere Voraussetzungen geprüft werden (§ 1 Abs. 1a UVG).

Für **ausländische Kinder** besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nur, wenn sie selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz eines bestimmten **Aufenthaltstitels in Form einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis (§ 1 Abs. 2a UVG)** sind.

II. Wie berechnet sich die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem sich nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts, mindestens jedoch in Höhe von 342,00 Euro für ein Kind, welches das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 393,00 Euro für ein Kind, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in Höhe von 460,00 Euro für ein Kind, welches das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Abzug des Kindergelds für ein erstes Kind (§ 2 Abs. 2 UVG) ergibt sich die maximal auszahlende Unterhaltsvorschussleistung.

Diese beträgt **seit dem 01.01.2017:**

- **für Kinder bis unter 6 Jahren:** 342,-€ abzgl. 192,-€ = **150,-€**
- **für Kinder bis unter 12 Jahren:** 393,-€ abzgl. 192,-€ = **201,-€**

ab 01.07.2017:

- **für Kinder bis unter 18 Jahren:** 460,-€ abzgl. 192,-€ = **268,-€**

Von diesen Beträgen werden ggf. weiterhin abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o.ä.) oder
- die Halbwaisenbezüge, die das Kind erhält
- Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) und/oder Einkünfte des Vermögens (z.B. Zinseinkünfte oder aus Vermietung und Verpachtung) entsprechend dieser Vorschrift.

III. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben (egal, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und betreuendem Elternteil auch eine Stiefmutter oder ein Stiefvater lebt, d.h. bei **WIEDERHEIRAT**,
- das Kind nicht im Haushalt des allein erziehenden Elternteils lebt, sondern z.B. bei den Großeltern, in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht ist,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- beide Elternteile das Kind zu etwa gleichen Teilen betreuen
- das Kind 15 - 17 Jahre alt ist und Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) und/oder Einkünfte des Vermögens (z.B. Zinseinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) in ausreichender Höhe erzielt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird höchstens **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Tag vor dem 18. Geburtstag)** gezahlt, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 1a UVG dauerhaft erfüllt sind. Die Unterhaltsvorschussleistung kann rückwirkend höchstens für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Welche Pflichten bestehen, wenn Sie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschuss-Stelle unverzüglich alle Veränderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind (Mitteilungen an andere Behörden, z.B. Jobcenter, Einwohnermelde- oder Sozialamt **genügen nicht**).

Dies gilt insbesondere bei folgenden Änderungen:

- **das Kind lebt nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil**
- **Umzug (sowohl im selben Ort als auch zu einem anderen Ort)**
- **Heirat (rechtzeitig vorher, auch wenn die Ehe nicht mit dem anderen Elternteil geschlossen wird)**
- **Wiederzusammenleben mit dem anderen Elternteil, dem einst getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner**
- **Bekanntwerden des bisher unbekanntes Aufenthalts des anderen Elternteils**
- **eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Erwirkung eines Unterhaltstitels (Urteil, Beschluss, Vergleich etc.)**
- **Veränderung der Betreuungszeiten durch den anderen Elternteil**
- **Tod des anderen Elternteils**
- **das Kind besucht die allgemeinbildende Schule nicht (mehr)**
- **das Kind 15 - 17 Jahre alt ist und Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) und/oder Einkünfte des Vermögens (z.B. Zinseinkünfte oder aus Vermietung und Verpachtung) erzielt.**

Wenn dieser Anzeigepflicht nicht nachgekommen wird, ist der allein erziehende Elternteil zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet. Daneben kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht mit einem Bußgeld geahndet werden.

VI. In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Die UV-Leistung muss gemäß § 5 UVG an den Fachbereich Jugend & Bildung – Unterhaltsvorschuss-Stelle erstattet werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, welches bei der Berechnung der UV-Leistungen hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt II).

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z.B. auf die Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch, auf ALG II – Leistungen, Wohngeld und in der Berechnung der Kindergartenbeiträge als Einkommen berücksichtigt.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil kraft Gesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Märkischen Kreis, bis zur Höhe der UV-Leistung, über. Dies gilt auch für Halbwaisenbezüge.

VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsvorschussleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt, hier beim Märkischen Kreis – Fachbereich Jugend und Bildung – Unterhaltsvorschuss, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, einen schriftlichen Antrag stellen.

Sie können die Unterhaltsvorschuss-Stelle des Märkischen Kreises zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt erreichen:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung.